

Bekanntmachung

Gemeindeverordnung

der Gemeinde Rellingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S.252) wird für die Gemeinde Rellingen verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Rellingen dürfen aus Anlass des Rellinger Apfelfestes im Rahmen der Rellinger Aktionstage am Sonntag, den 27.09.2026, alle Verkaufsstellen von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, d. h. ein Offenhalten der Verkaufsstellen über den Zeitraum hinaus, stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 27.09.2026 außer Kraft.

Rellingen, den 31.08.2026

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Marc Trampe